



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0991/2018		Datum: 30.10.2018			
Oberbürgermeister					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
Betreff: Optionserklärung nach § 2 b UStG					
Gremienweg:					
14.12.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
03.12.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt - unter Berücksichtigung der Beschlüsse BV/0516/2016 vom 10.11.2016 und BV/0497/2017 vom 04.09.2017 - die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen.

Begründung:

In der Stadtratssitzung am 10.11.2016 wurde der Beschluss gefasst, die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Koblenz abzugeben. Damit sprach man sich dafür aus, dass die Stadtverwaltung Koblenz einschließlich aller Eigenbetriebe in der Übergangszeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 der alten Regelung des UStG folgt, sich aber die Möglichkeit vorbehält, die Erklärung nach Analyse dieser Thematik zu widerrufen.

Die Analyse der Leistungen der Stadt Koblenz wurde im November des Jahres 2016 gestartet, siehe hierzu die in der Beschlussvorlage BV/0497/2017 vom 04.09.2017 gemachten Ausführungen.

Derzeit ergibt sich folgender Stand:

Insgesamt waren 31 Ämter und 5 Eigenbetriebe zu untersuchen und zu analysieren. Ziel der Analyse war die Identifizierung der Tätigkeitsfelder der Stadt und deren Wertung als unternehmerisch oder nicht unternehmerisch.

Die Analyse der Kernverwaltung ist weitestgehend abgeschlossen. Die Eigenbetriebe befinden sich noch in Bearbeitung.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

	Aktuelle Rechtslage	Rechtslage unter Berücksichtigung des § 2b UStG
Umsatz nicht bewertet	0 €	10.183.582 €
Umsatz nicht steuerbar	434.916.504 €	419.654.645 €
Umsatz steuerfrei	5.966.698 €	8.034.568 €
Umsatz steuerpflichtig	4.910.375 €	7.368.965 €
Summe Umsatz	445.793.577 €	445.793.577 €
Umsatzsteuer	805.322 €	1.271.388 €

Anmerkungen:

- *Die Änderung vom alten zum neuen Recht liegt in der Beurteilung der von der öffentlichen Hand erbrachten Umsätze, insbesondere begründet mit wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten.*
- *Unter nicht bewertetem Umsatz versteht man Umsätze, bei denen eine abschließende Beurteilung noch nicht vorliegt, weil z.B. der Rücklauf der Ämter noch aussteht oder aus anderen Gründen Unsicherheiten in der Bewertung vorliegen.*
- *Ein steuerbarer Umsatz liegt dann vor, wenn eine Lieferung und sonstige Leistung durch einen Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt wird. Infolge dessen spricht man beim Fehlen einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen von einem nicht steuerbaren Umsatz.*
- *Steuerfreie Umsätze liegen vor, wenn bei einem steuerbaren Umsatz eine Befreiungsvorschrift nach §§ 4 UStG ff greift.*
- *Ein Umsatz ist steuerpflichtig, wenn er steuerbar, aber nicht befreit ist.*

Zum derzeitigen Stand (November 2018) der Analyse ist eine Erhöhung der Umsatzsteuer von ca. 465 T€ zu erwarten. Unberücksichtigt dabei ist das möglicherweise entstehende Potential an abzugsfähiger Vorsteuer. Da es sich bei den Leistungen der Stadt weitgehend um Dienstleistungen handelt, ist für die Vorsteuer ein weit geringerer Betrag zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt daher weiterhin von der Option gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und somit die Besteuerung nach bisherigem Recht vorzunehmen.

Historie:

- BV/0516/2016 vom 10.11.2016
- BV/0497/2017 vom 04.09.2017